

**Niederschrift**  
über die SITZUNG des  
**GEMEINDERATES**

Am 01. Februar 2018 in Achau, Hauptstraße 23

Beginn 19:01 Uhr

Ende 20:04 Uhr

Die Einladung erfolgte am 23.01.2018  
durch Kurrende und e-mail

Anwesend waren:

Bürgermeister: Mag. (FH) Michael Exarchos

Vize-Bürgermeister: Rudolf Moser

die Mitglieder des Gemeinderates

- |                          |  |
|--------------------------|--|
| 1. GGR Karin Baumgartner | 2. GR Ernst Krojac                     |
| 3. GGR Othmar Würstl     | 4. GR Dr. Marion Thurner               |
| 5. GGR Doris Koch        | 6. GR Erich Schauer                    |
| 7. GR Rudolf Sattler     | 8. GR Mag. Barbara Würstl              |
| 9. GR Melanie Hempel     | 10. GR Ing. Wilhelm Radlinger          |
| 11. GR Michael Koudela   | 12. GR Michael Raidl                   |
| 13. GR Franz Würtz       | 14. <del>GGR Robert Swoboda</del>      |
| 15. GR Petra Moser       | 16. <del>GR Bernadette Radlinger</del> |
| 17. GR Markus Rubak      |  |

Schriftführer: Mag. (FH) Michael Exarchos

Entschuldigt abwesend waren: GGR Robert Swoboda, GR Bernadette Radlinger

Nicht entschuldigt abwesend waren: -

Vorsitzender: Bgm. Mag. (FH) Michael Exarchos

Die Sitzung war öffentlich und beschlussfähig.

Der Bürgermeister eröffnet um 19:01 Uhr die heutige Gemeinderatsitzung, stellt fest, dass die Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde, öffentlich und beschlussfähig ist.

Der Bürgermeister stellt die Dringlichkeitsanträge Punkt 11) Vereinbarung über die Grundabtretung von Verkehrsflächen und Punkt 12) Aufhebung Aufschließungszone auf die Tagesordnung zu nehmen und die Punkte nach Punkt 10 zu behandeln.

## T A G E S O R D N U N G

- Pkt. 1) Genehmigung der Protokolle vom 04. Dezember 2017
- Pkt. 2) Verordnung Aufschließungsabgabe – Beschlussfassung
- Pkt. 3) Verordnung Stellplatzausgleichsabgabe - Beschlussfassung
- Pkt. 4) Verordnung Friedhofsgebühren – Beschlussfassung
- Pkt. 5) Beauftragung Stahlwasserbau-Leistungen Drosselbauwerk Retentionsbecken Krottenbach – Beauftragung
- Pkt. 6) Pachtvertrag Parkplatz Schrebergarten - Beschlussfassung
- Pkt. 7) Änderung Nebengebührenordnung – Beschlussfassung
- Pkt. 8) Sanierung Hauptstraße 43 - Beschlussfassung
- Pkt. 9) Ausschreibung Straßenbauprogramm – Beschlussfassung
- Pkt. 10) Ankauf Spielgerät Kinderspielplatz - Beschlussfassung

### **Pkt. 1) Genehmigung der Protokolle vom 04. Dezember 2017**

Die Protokolle der öffentlichen und nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 04. Dezember 2017 wurde den Fraktionen zugestellt. Zwei Änderungen betreffend der An- bzw. Abwesenheit müssen noch gemacht werden.

### **Pkt. 2) Verordnung Aufschließungsabgabe - Beschlussfassung**

Sachverhalt: Die Aufschließungsabgabe wurde das letzte Mal 2010 angepasst und wurde nun evaluiert. Von der Firma Pittel und Brausewetter wurde eine Kostenschätzung für die Ermittlung des Einheitssatzes abgeliefert.

Der Einheitssatz ist die Summe der durchschnittlichen Herstellungskosten einer 3 m breiten Fahrbahnhälfte, eines 1,25m breiten Gehsteiges, der Oberflächenentwässerung, der Beleuchtung der Straße pro Laufmeter sowie Parkflächen und Grünraumgestaltung. Laut Schätzung belaufen sich die Kosten auf rund € 700,-. Dieser Betrag soll nun als neuer Einheitssatz zur Berechnung der Aufschließungsbeiträge dienen.

<b>Ermittlung des Einheitssatzes</b>				
<b>für die</b>				
<b>Aufschliessungsabgabe</b>				
<b>1. Fahrbahnhälfte (mittelschwere Ausführung)</b>				EUR / lfm Straße
1.1	Erdarbeiten (Auskofferung 50 cm tief, maschinell)			42,00
1.2	Frostschutzschicht 30 cm stark + 10 cm Ob. TS			56,34
1.3	Bitukies- AC 32/16 LK III 12 cm stark			86,13
1.4	Verschleißbelag 4 cm stark AC 11 deck			40,43
		<b>Summe</b>		<b>224,90</b>
<b>2. Parkfläche (mittelschwere Ausführung)</b>				EUR / lfm Straße
1.1	Erdarbeiten (Auskofferung 50 cm tief, maschinell)			16,53
1.2	Frostschutzschicht 30 cm stark + 10cm Ob. TS			22,16
1.3	Pflasterung (Rot)			51,38
		<b>Summe</b>		90,07
Zwischensumme dividiert durch 2				
(Parkfläche einseitig)			=>	<b>45,04</b>
<b>3. Gehsteig</b>				EUR / lfm Straße
3.1	Erdarbeiten (Auskofferung 25cm tief, maschinell)			11,77
3.2	Frostschutzschicht 25cm stark			22,34
3.3	AC trag und AC deck 8cm			41,90
3.4	Randstein			64,12
		<b>Summe</b>		<b>140,13</b>
<b>4. Straßenentwässerung</b>				EUR / lfm Straße
4.1	geschachteter Aushub (0,90m x 1,50m), Pölzung Austauschmat.			177,90
4.2	Rohrkanal (PVC DN 400)			166,81
4.3	alle 40m: 2 Einlaufschächte mit je 45 x 45 Lichte ein			100,44
	Kontrollschacht 80 x 80 Lichte			
4.4	3 Abdeckungen ( 2 für Einlaufschächte, 1 Kontrollschacht)			29,42
		<b>Summe</b>		<b>474,57</b>
Zwischensumme dividiert durch 2				
(Kanal einmal verlegt - beide Seiten angeschlossen)			=>	<b>237,29</b>
<b>5. Straßenbeleuchtung</b>				EUR / lfm Straße
5.1	alle 33m eine Leuchte in 7m Höhe mit Mast, Konsole aufhängen u. versetzen			58,26
5.2	Künnette mit Kabel, Bettungssand, Warnband, Abdeckplatten, Erdungsband			50,90
5.3	alle 1.000m 1 Schaltstelle			3,79
		<b>Summe</b>		112,95
Zwischensumme dividiert durch 2				
(Beleuchtung einseitig)			=>	<b>56,48</b>
<b>Gesamt:</b>				<b>703,83</b>

Antrag des Bürgermeisters: Der Bürgermeister stellt den Antrag, die vorliegende

## **VERORDNUNG**

Der Gemeinderat der Gemeinde Achau hat in seiner Sitzung vom 01. Februar 2018 die Neufestsetzung des Einheitssatzes gemäß § 38 der NÖ Bauordnung 2014, idgF. für die Berechnung der Aufschließungsabgabe beschlossen.

### **§ 1**

Gemäß § 38 Abs. 6 der NÖ Bauordnung idgF. ist der Einheitssatz die Summe der durchschnittlichen Herstellungskosten einer drei Meter breiten Fahrbahnhälfte, eines 1,25 Meter breiten Gehsteiges, der Oberflächenentwässerung und der Beleuchtung der Fahrbahnhälfte und des Gehsteiges pro Laufmeter. Dabei ist für die Fahrbahn eine mittelschwere Befestigung einschließlich Unterbau und für Fahrbahn und Gehsteig eine dauernd staubfreie Ausführung vorzusehen.

Der Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgabe wird daher mit

**€ 700,-**

festgesetzt.

### **§ 2**

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 NÖ Gemeindeordnung 1973 in der derzeit geltenden Fassung mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist von zwei Wochen folgenden Monatsersten in Kraft.

zu beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

### **Pkt. 3) Verordnung Stellplatzausgleichsabgabe – Beschlussfassung**

Sachverhalt: Die Stellplatzausgleichsabgabe wurde das letzte Mal 2001 angepasst und wurde nun evaluiert.

Die Höhe der Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzuge ist per Verordnung des Gemeinderates tarifmäßig auf Grund der durchschnittlichen Grundbeschaffungs- und Baukosten für einen Abstellplatz von 30 m<sup>2</sup> Nutzfläche festzusetzen.

Die Kostenschätzung bei Annahme von Grundbeschaffungskosten pro m<sup>2</sup> von € 300,- und Baukosten pro Laufmeter von € 90,07, ergeben Gesamtkosten von € 10.080,84.

<b>KOSTEN Stellplatz</b>		
	pro m <sup>2</sup>	30 m <sup>2</sup>
Grundbeschaffungskosten	300	9.000,00
	pro Laufmeter	
Baukosten	90,07	1.080,84
<b>GESAMTKOSTEN</b>		<b>10.080,84</b>

Der Vorstand hat in seiner Sitzung vom 22.01.2018 darüber beraten und schlägt einen Betrag von € 10.900,- vor.

Antrag des Bürgermeisters: Der Bürgermeister stellt den Antrag, die vorliegende

## **VERORDNUNG**

### **§ 1**

Für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Achau wird gemäß § 41 der NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014) idgF., die Stellplatzausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge mit

**€ 10.900,-**

festgesetzt.

### **§ 2**

Gemäß § 41 NÖ BO 2014 idgF., hat der Eigentümer des Bauwerks oder des Grundstücks für die nach § 63 Abs. 7 festgestellte Anzahl von Stellplätzen eine Ausgleichsabgabe zu entrichten, wenn die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge nicht möglich ist, außer das Vorhaben liegt in einer Zone, für die eine Verordnung nach § 63 Abs. 8 erlassen wurde.

Eine Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge hat der Eigentümer eines Bauwerks auch dann zu entrichten, wenn er verpflichtet war, Stellplätze für Kraftfahrzeuge herzustellen, diese jedoch ersatzlos aufgelassen wurden und eine Neuherstellung nicht mehr möglich ist (§ 15 Abs. 1 Z 1 lit. c).

Die Höhe der Stellplatz-Ausgleichsabgabe ist vom Gemeinderat mit einer Verordnung tarifmäßig auf Grund der durchschnittlichen Grundbeschaffungs- und Baukosten für einen Abstellplatz von 30 m<sup>2</sup> Nutzfläche festzusetzen.

Die Stellplatz-Ausgleichsabgabe ist eine ausschließliche Gemeindeabgabe im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 5 des Finanzverfassungsgesetztes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012. Ihr Ertrag darf nur für die Finanzierung von öffentlichen Abstellanlagen für

Kraftfahrzeuge und Fahrräder oder für Zuschüsse zu den Betriebskosten des öffentlichen Personen-Nahverkehrs verwendet werden.

### § 3

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBI 1000-0 idgF., nach dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

zu beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

### **Pkt. 4) Verordnung Friedhofsgebühren – Beschlussfassung**

Sachverhalt: Die Urnengrabstellen wurden nun fertig gestellt, die entsprechende Gebühr für die Urnengrabstelle muss in die Friedhofsgebührenordnung aufgenommen werden. Der Vorstand hat darüber beraten. Die Grabstellengebühr für die Urnengrabstelle soll inklusive Fundamentablöse für 10 Jahre € 1.650,- ausmachen. Das beinhaltet die Fundamentablöse (d.h. Errichtungskosten) von € 1.400,- sowie die Grabstellengebühr für 10 Jahre in Höhe von € 250,- Die Verlängerungsgebühr, für weitere 10 Jahre, beträgt € 250,-

Antrag des Bürgermeisters: Der Bürgermeister stellt den Antrag, die vorliegende Verordnung

### **Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007 für den Friedhof der Gemeinde Achau**

#### **§ 1 Arten der Friedhofsgebühren**

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlwanlage)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

## § 2 **Grabstellengebühren**

- (1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen - 10 Jahre bei Urnen-Grabstellen bzw. 30 Jahre bei Grüften beträgt für
- a) Erdgrabstellen:
    - 1. für bis zu 4 Leichen € 250,-
    - 2. Erdgrabstellen für bis zu 8 Urnen € 250,-
  - b) Urnengrabstellen zur Beisetzung von bis zu 4 Urnen (inkl. Fundamentablöse € 1.400,-) € 1.650,-
  - c) Grüfte zur Beisetzung:
    - 1) bis zu 6 Leichen € 4.350,-
    - 2) bis zu 12 Leichen € 6.500,-

## §3 **Verlängerungsgebühren**

- (1) Für Erdgrabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für Urnengrabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit € 250,- festgesetzt.
- (3) Für sonstige Grabstellen (Grüfte), für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

## § 4 **Beerdigungsgebühren**

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der
- a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab € 705,-
  - b) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft € 1.400,-
  - c) Beisetzung einer Leiche in einer blinden Gruft € 1.000,-
  - d) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen € 370,-
  - e) Beerdigung einer Urne in einer blinden Gruft € 660,-
  - f) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Urnen € 370,-
  - g) Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen € 1.400,-
  - h) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische € 185,-

- (2) Bei Beerdigungen im Winter (1.12.-31.3.) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um einen Winterzuschlag in der Höhe von € 125,-
- (3) Bei Beerdigungen außerhalb der Dienstzeit (Samstag, Sonn- und Feiertag) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 Folgendermaßen:
  - a) Samstagszuschlag 50%
  - b) Sonn- und Feiertagszuschlag 100 %

## § 5 **Enterdigungsgebühr**

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung (Exhumierung) einer Leiche bzw. Urne beträgt bei

- |    |                 |           |
|----|-----------------|-----------|
| a) | Erdgrabstellen  | € 1.350,- |
| b) | Grüften         | € 3.250,- |
| c) | Blinden Grüften | € 1.700,- |
| d) | Urnennische     | € 700,--  |

## § 6 **Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlwanlage) und der Aufbahrungshalle**

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlwanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 48,--
- (2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 200,-

## § 7 **Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

zu beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

## **Pkt. 5) Beauftragung Stahlwasserbau-Leistungen Drosselbauwerk Retentionsbecken Krottenbach – Beauftragung**

Sachverhalt: Im Zuge des Baus des Retentionsbeckens am Krottenbach ist die Errichtung eines Drosselbauwerks notwendig. Die Firma IAB Industrieanlagenbau GmbH hat ein Angebot in Höhe von € 93.823,20 (inkl. USt.) vorgelegt. Die Arbeiten wurden bereits im Dezember beauftragt und durchgeführt.

Antrag des Bürgermeisters: Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Firma IAB Industrieanlagenbau GmbH mit der Errichtung des Drosselbauwerks in Höhe von € 93.823,20 (inkl. USt.) nachträglich zu beauftragen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

## **Pkt. 6) Pachtvertrag Parkplatz Schrebergarten – Beschlussfassung**

Sachverhalt: Zwischen der Gemeinde Achau und der Agrargenossenschaft soll ein Pachtvertrag für eine Teilfläche im Ausmaß von 450 m<sup>2</sup> des Grundstücks 825 abgeschlossen werden. Diese Teilfläche wird als Parkplatz für den Schrebergartenverein genutzt. Der Pachtvertrag soll von 01.09.2017 bis 01.09.2022 abgeschlossen werden. Der Pachtzins beträgt jährlich € 450,-, allfällige Nebenkosten werden von der Verpächterin am Ende eines Kalenderjahres weiter verrechnet.

Antrag des Bürgermeisters: Der Bürgermeister stellt den Antrag, den vorliegenden Pachtvertrag zu beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

## **Pkt. 7) Änderung Nebengebührenordnung – Beschlussfassung**

Sachverhalt: Die Nebengebührenordnung soll geändert werden. Bisher haben die Bauhofmitarbeiter den Sondermülldienst (Freitag, Samstag) auf Mehrstunden (Zeitausgleich) gearbeitet. Da diese Regelung im Graubereich der rechtlichen Grundlagen liegt, soll eine Nebengebühr für diese Tätigkeit bezahlt werden.

Grundlage für die Höhe der Zulage sind die durchschnittlich notwendigen Stunden pro Sondermülldienst und die Häufigkeit der Tätigkeit.

Das führt zu einer neuen Nebengebühr „Sondermülldienst“ in Höhe von 3% von VI/9, das entspricht momentan € 76,45 pro Monat für jene Mitarbeiter, die die Sondermüllsammelstelle betreuen.

Zusätzlich wird eine Nebengebühr in der Formulierung geändert, da diese laut NÖ Landesregierung nicht zulässig ist. Statt einer Personalzulage erhält, der Vertragsbedienstete, der für die Leitung des Bürgerservice verantwortlich ist eine Leistungszulage.

Antrag des Bürgermeisters: Der Bürgermeister stellt den Antrag, die vorliegende

## **NEBENGEBUHRENORDNUNG, DIENSTGEKLEIDUNGSVORSCHRIFT UND PERSONALZULAGEN**

Für die Bediensteten der Gemeinde Achau.

### **§ 1**

#### **Anwendungsbereich**

Diese Nebengebührenordnung findet bei allen Gemeindebediensteten Anwendung, die in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde Achau stehen.

Im Folgenden werden diese Gruppen kurz Gemeindebedienstete genannt.

### **§ 2**

#### **Anspruchsberechtigung**

- 1) Den Gemeindebediensteten gebühren außer den Bezügen nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindebeamtengehaltsordnung, sowie des NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetzes, die im §3 der NGO festgelegten Nebengebühren.
- 2) Nebengebühren dieser Verordnung stehen auch während des gesetzlichen Erholungsurlaubes, Sonderurlaubes mit Bezügen und in einer von den Bediensteten nicht selbst verschuldeten Dienstverhinderung zu, und zwar für jene Arbeitsstunden- bzw. -tage, in denen die Gemeindebediensteten Anspruch auf den Dienst- bzw. Monatsbezug hat.
- 3) Im Falle einer Vertretung wird, wenn die Vertretung länger als 4 Wochen dauert, die entsprechende Zulage dem zum Vertreter bestimmten Bediensteten gewährt. Diese beträgt für jeden Kalendertag 1/30 der Nebengebühren.
- 4) Wenn Nebengebühren in einem Gehaltsansatz der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9 in einem Prozentsatz ausgedrückt werden, wird kurz VI/9 zitiert

#### **Nebengebühren**

##### **§ 3**

#### **Aufwandsentschädigung (§ 45 GBDO)**

- 1) Die Bauamtsleitung und deren Stellvertretung erhält für die zeitweise Tätigkeit im Außendienst eine Aufwandsentschädigung von 8% von VI/9 monatlich.
- 2) Den Gemeindebediensteten, die am Bauamt tätig sind, gebührt pro Tag, an dem ein Außendienst notwendig ist, eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Entschädigung beträgt für jeden Tag 1/30 von 8% von VI/9.

### **§ 4**

#### **Reisegebühren (§ 43 GBDO)**

- 1) Es werden die tatsächlich aufgewendeten Fahrtkosten für ein öffentliches Verkehrsmittel ersetzt.
- 2) Wird einem Bediensteten die Verwendung eines eigenen Fahrzeuges vom / von der BürgermeisterIn gestattet, so wird ihm ein Kilometergeld nach der

Reisegebührenvorschrift des Bundes, BGBl. 133/1955 in der jeweils geltenden Fassung, verrechnet.

- 3) Es werden die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erfüllung des Dienstauftrages entstehenden Kosten wie amtlichen Gebühren, Tagungskosten, Eintrittsgebühren, Kosten eines Mietautos, sofern ein Massenbeförderungsmittel nicht zur Verfügung steht (Nebenkosten) erstattet.
- 4) Die Nächtigungsgebühr wird in der Höhe der nachgewiesenen Kosten gewährt.
- 5) Für alle Dienstreisen ist vor Antritt ein Dienstreiseauftrag des/der jeweiligen Vorgesetzten einzuholen.
- 6) Sind die Übernachtungs- und Verpflegungskosten nicht in den Kurskosten inkludiert, stehen den Bediensteten die aktuellen Tagesgebühren laut § 13 BGBl. 133/1955 in der jeweils geltenden Fassung zu.

## § 5 **Sonderzulagen**

Der Vertragsbedienstete, der für die Leitung des Bürgerservice verantwortlich ist, erhält eine Leistungszulage von 8% von VI/9 monatlich.

### **1) Kassenverwalterzulage**

Bedienstete die vom Gemeinderat als Kassenverwalter bestimmt wurden, gebührt eine monatliche Zulage in der Höhe von 10 % von VI/9.

### **2) Fehlgeldentschädigung**

Dem mit der Kassenführung betrauten Bediensteten gebührt eine monatliche Fehlgeldentschädigung in der Höhe von 5 % von VI/9.

### **3) EDV-Zulage**

Den Kanzleibediensteten, die Arbeiten an der EDV-Anlage (Textverarbeitung, Dateiverwaltung, Buchhaltung, Friedhof, Steuern und Abgaben, Einwohnermeldeamt sowie Bauamt) durchführen, erhalten für die mit dieser Tätigkeit verbundenen gesundheitlichen Belastung durch die Bildschirmarbeit eine Zulage in der Höhe von 6,5 % von VI/9.

### **4) Erschwerniszulage**

Den Bediensteten in handwerklicher Verwendung wird für die über das gewöhnliche Ausmaß hinausgehende gesundheitliche Gefährdung und Erschwernis, die durch die Erhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen, Gehwege und Grünanlagen entsteht, eine monatliche Erschwerniszulage von 4 % von VI/9 gewährt.

### **5) Schmutzzulage**

Den Bediensteten in handwerklicher Verwendung, sowie den Kindergartenbetreuerinnen wird eine Schmutzzulage in Höhe von 4 % von VI/9 gewährt.

### **6) Klärwärterzulage**

Dem Klärwärter gebührt eine Klärwärterzulage in der Höhe von 4 % von VI/9.

## **7) Brandschutzbeauftragte**

Dem mit den Agenden des Brandschutzbeauftragten betrauten Gemeindebediensteten gebührt eine Zulage in Höhe von 3 % von VI/9.

## **8) Außerordentliche Zuwendungen**

Der mit der Erstellung des Jahresvoranschlages und des Rechnungsabschlusses befasste Gemeindebedienstete erhältlich jährlich eine außerordentliche Zuwendung in der Höhe eines Monatsgehalts.

## **9) Kindergartenzulage**

KindergartenhelferInnen, die im Zuge Ihrer Tätigkeit den regelmäßigen Englischunterricht im Kindergarten übernehmen, erhalten eine Zulage in der Höhe von 6% von VI/9.

## **10) Sondermüllentschädigung**

Gemeindebedienstete, die mit der Sondermüllsammlung betraut sind gebührt eine Nebengebühr in Höhe von 3% von VI/9. Damit sind allfällige Mehrleistungen, die mit dieser Tätigkeit in Zusammenhang stehen, abgedeckt.

## **§ 6 Gesundheit**

Alle Bediensteten erhalten kostenlos eine Zeckenschutz, Hepatitis A/B, sowie Grippe Impfung.

## **§ 7 Dienstbekleidungsvorschrift**

- 1) Die Gemeinde Achau anerkennt grundsätzlich den Anspruch der Bediensteten auf Arbeits- und Dienstkleidung
- 2) Die Bediensteten im Straßendienst erhalten nachstehend angeführte Dienstkleidung:

1 Paar Arbeitsschuhe	Tragedauer: 1 Jahr
1 Winterjacke	Tragedauer: 2 Jahre
2 Garnituren Sicherheitsarbeitskleidung	Tragedauer: 2 Jahre
1 Paar Winterstiefel	Tragedauer: 1 Jahr

- 3) Jene Bedienstete, die mit Dienstkleidung ausgestattet werden, sind verpflichtet diese im Dienst zu tragen. Der Benutzer hat die ihm zugewiesene Kleidung ordnungsgemäß instand zu halten. Für die Pflege, Reinigung und Erhaltung haben die Bediensteten grundsätzlich selbst aufzukommen. Eigenmächtige Änderungen an der Dienstkleidung sind nicht gestattet.

## § 8 **Schlussbestimmungen**

Alle Personenbezeichnungen beziehen sich auf weibliche und männliche Bedienstete. Diese Nebengebührenordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Nebengebührenordnung tritt die bis zu diesem Zeitpunkt gültige Nebengebührenordnung außer Kraft.

## § 9 **Personalzulagen**

### **Personalzulage**

Im Sinne des § 20 GBGO erhalten Gemeindebedienstete, die die nachstehend angeführten Dienstposten einnehmen, auf die Dauer der Besetzung dieses Dienstpostens für die qualitative Mehrdienstleistung eine monatliche Personalzulage in folgenden Hundertsätzen:

- |  |     |
|--|-----|
| 1. Leitender Gemeindebediensteter (Amtsleitung) .....                    | 20% |
| 2. Dienststellenleiter des Bauhofs .....                                 | 8%  |
| 3. Vorarbeiterzulage (ausgenommen für Positionen in Punkt 1 und 2) ..... | 4%  |

## **II. ANHANG ZUR NEBENGEBÜHRENORDNUNG**

### Dienstfreistellungen

Die Bediensteten der Gemeinde Achau haben laut § 4, NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976, in der derzeit gültigen Fassung an folgenden Tagen dienstfrei:

1.Jänner, 6. Jänner, Ostermontag, 1. Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, 15. August, 26. Oktober, 1. November, 15. November, 8. Dezember, 25. Dezember, 26. Dezember.

Am 24. und 31. Dezember ist eine Dienstleistung nur zu erbringen, wenn Turnus- oder Wechseldienst erforderlich ist oder fallweise für die Dienstleistung eine dringende dienstliche Notwendigkeit besteht.

Am Karfreitag und am Allerseelentag beträgt die Dienstleistung vier Stunden. Teilbeschäftigte Vertragsbedienstete haben an diesen Tagen ihre vorgeschriebene Dienstzeit nur im entsprechenden Teil zu erbringen.

Alle Gemeindebediensteten erhalten in nachstehend angeführten Fällen dienstfrei:

Bei eigener Eheschließung	2 Arbeitstage
Bei Übersiedlung	2 Arbeitstage
Bei Todesfall 1. Grad (Eltern, Kinder, Ehepartner, Lebenspartner)	3 Arbeitstage
Bei Todesfall 2. Grad (Großeltern, Geschwister, Schwiegereltern)	1 Arbeitstag
Bei Niederkunft der Ehegattin, Lebensgefährtin	3 Arbeitstage

zu beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

#### **Pkt. 8) Sanierung Hauptstraße 43 – Beschlussfassung**

Sachverhalt: In der Gemeinderatssitzung vom 13. März 2017 wurden die notwendigen Sanierungsmaßnahmen der Wohnhäuser Hauptstraße 41 und 43 diskutiert. In der Sitzung vom 13. März wurde eine Sanierung der Stiegenhäuser Hauptstraße 41 beschlossen. Die Sanierung der Häuser Hauptstraße 43 wurde auf 2018 verschoben. Von der Firma Speed Bau, die auch die Sanierungsarbeiten im Jahr 2017 durchgeführt haben, wurde uns ein aktualisiertes Angebot vorgelegt. Pro Stiege belaufen sich die Kosten auf € 18.990,- (exkl. USt.). Das ergibt einen Gesamtpreis von € 37.980,-.

Antrag des Bürgermeisters: Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Firma Speed Bau mit der Stiegenhaussanierung der Wohnhäuser Hauptstraße 43 in Höhe von € 37.980,- zu beauftragen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

#### **Pkt. 9) Ausschreibung Straßenbauprogramm – Beschlussfassung**

Sachverhalt: Aufgrund der Tatsache, dass in den nächsten 2 Jahren diverse Straßenbauprojekte geplant sind, soll für die Gesamtheit der anstehenden Straßenbauprojekte über einen Ziviltechniker als Leistungskatalog ausgeschrieben werden. Dazu wurden mehrere Angebote eingeholt:

<b>Firma</b>	<b>Inkl. USt.</b>
Ing. Heinz Arbinger	€ 26.400,-
Ökotec GmbH	€ 20.976,-
Ingenieurbüro Denk	€ 22.103,17

Antrag des Bürgermeisters: Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Firma Ökotec in Höhe von € 20.976,- (inkl. USt.) zu beauftragen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

#### **Pkt. 10) Ankauf Spielgerät Kinderspielplatz - Beschlussfassung**

Sachverhalt: Neben der Feuerwehr soll im Retentionsbecken ein Spielplatz errichtet werden. Ein Klettergarten soll dort seinen Platz finden. Von der Firma Moser Spielgeräte wurde ein Angebot für eine „Raumnetzpyramide“ vorgelegt. Die Kosten belaufen sich auf € 21.752,40 (inkl. USt.)

Antrag des Bürgermeisters: Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Raumnetzpyramide bei der Firma Moser Spielgeräte um € 21.752,40 (inkl. USt.) anzukaufen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

### **Pkt. 11) Vereinbarung über die Grundabtretung von Verkehrsflächen**

Sachverhalt: Die Firma Schrack Technik Logistik GmbH tritt einen Teil des Grundstückes Nr. 306, zur Errichtung einer öffentlichen Straße ab. Dafür ist nach § 12 Abs. 2 Nö BO 2014 idgF. eine Vereinbarung über die Grundabtretung von Verkehrsflächen einzugehen. Die Firma Schrack Technik Logistik GmbH verpflichtet sich in der vorliegenden Vereinbarung zur unentgeltlichen Abtretung von 2.907 m<sup>2</sup> des Grundstückes Nr. 306. Das neue Grundstück Nr. 306/6 wird im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Achau zukünftig als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen sein.

Diskussion:

GGR Wilhelm Radlinger stellt zur Diskussion, ob die Gemeinde Achau hier wirklich für die Herstellung und Erhaltung der Straße verantwortlich sein sollte.

Bgm. Mag. (FH) Michael Exarchos entgegnet, dass es hier neben der Firma Schrack auch zu anderen Betriebsansiedlungen kommen wird und somit eine öffentliche Straße zielführend ist.

Antrag des Bürgermeisters: Der Bürgermeister stellt den Antrag, die vorliegende Vereinbarung mit der Firma Schrack Technik Logistik GmbH einzugehen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

### **Pkt .12) Aufhebung Aufschließungszone**

Sachverhalt: Die Einreichunterlagen für das von der Gemeinde verkauft Grundstück an der Laxenburgerstraße liegen nun vor. Das Grundstück ist noch als Aufschließungszone im Flächenwidmungsplan dargestellt, da zur Aufhebung der Aufschließungszone das Vorliegen eines Projektes zur Ableitung der Niederschlagswässer aus dem Bereich Sportplatz durch die „L2079“ und die gegenständliche Aufschließungszone vorgelegt werden muss. Ein Konzept liegt mit der Einreichung vor und daher soll die Aufschließungszone aufgehoben werden.

Antrag des Bürgermeisters: Der Bürgermeister stellt den Antrag, vorliegende Verordnung zur Aufhebung der Aufschließungszone zu beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Bürgermeister schließt um 20:04 Uhr die öffentliche Gemeinderatssitzung.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am genehmigt.

Bürgermeister

Schriftführer

Gemeinderat

Gemeinderat

Gemeinderat